Editorial



Vom Eigentum zum bloßen Zugang

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Ankündigung von Sony, ab 2028 für neue PlayStation-Titel auf physische Datenträger zu verzichten, ist mehr als Vertriebsstrategie. Sie steht für einen Wandel, der das Privatvermögen seit Jahren verändert: Seine materielle Verkörperung verschwindet zugunsten digitaler Bestände.

Streaming ersetzt DVD-/Blu-ray- und CD-Sammlungen, Software wird über Konten bereitgestellt, Bücher als Dateien gelesen, Spiele in Online-Bibliotheken verwaltet. An die Stelle körperlicher Gegenstände treten Plattformkonten, Cloud-Speicher und Nutzungsrechte. Das digitale Privatvermögen wächst, der Bestand an körperlichen Vermögenswerten schrumpft. Dabei umfasst *„digitales Vermögen"* heterogene Rechtspositionen, vom Eigentum an Hardware über schuldrechtliche Nutzungsverträge und Kontoverhältnisse bis hin zu kryptografischen Schlüsseln.

Mit dieser Entmaterialisierung verschiebt sich die tatsächliche, aber auch die rechtliche Beherrschbarkeit des Vermögens. Ein Buch oder eine Spiele-Disc besteht auch dann fort, wenn der Hersteller verschwindet. Digitale Inhalte sind demgegenüber regelmäßig an Plattformen, Benutzerkonten, technische Infrastrukturen und laufende Vertragsbeziehungen gebunden. Entscheidend ist häufig nicht mehr die Herrschaft über einen Gegenstand, sondern der Fortbestand eines Zugangsrechts zu fremder Infrastruktur.

Die Abhängigkeit von einseitig gestaltbaren Geschäftsmodellen privater Anbieter birgt Risiken. Nutzer können den Zugriff auf vermeintlich *„erworbene"* Inhalte verlieren, wenn Lizenzketten enden oder Dienste eingestellt werden. Die wirtschaftliche Nutzbarkeit digitaler Vermögenswerte hängt damit nicht nur vom Erwerb, sondern gleichermaßen vom Fortbestand von Lizenz-, Vertrags- und Plattformbeziehungen ab.

Hinzu kommen Allgemeine Geschäftsbedingungen, die primär das Verhältnis zwischen Anbieter und Nutzer zu Lebzeiten regeln. Der Erbfall wird häufig nur punktuell oder gar nicht erfasst. Teilweise finden sich personenbezogene Kontokonstruktionen sowie Lösch- oder Deaktivierungsmechanismen, deren Auswirkungen im Todesfall unklar bleiben. Solche Klauseln können die Universalsukzession des § 1922 BGB nicht suspendieren, wohl aber die praktische Wahrnehmung der übergegangenen Rechte erheblich erschweren.

Der BGH hat im *„Facebook-Fall"*[1] entschieden, dass der Nutzungsvertrag über ein soziales Netzwerkkonto als vermögensrechtliche Position grundsätzlich vererblich ist. Den Erben steht ein Anspruch auf Zugang zum Konto und zu dessen Inhalten zu; fernmelde-, datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Einwände stehen dem nicht grundsätzlich entgegen. AGB-Regelungen, die Erben den Zugang verwehren und Konten in einen *„Gedenkzustand"* überführen, hat der BGH als mit den wesentlichen Grundgedanken des § 1922 BGB unvereinbar angesehen.

Der digitale Nachlass ist damit keine eigenständige Vermögenskategorie, sondern die Fortsetzung des digitalen Privatvermögens im Erbfall. Inhaltlich erfasst er alle Rechte an Rechtsobjekten innerhalb informationstechnischer Systeme und erfasst somit insbesondere den elektronischen Datenbestand, Plattformkonten, Cloud-Speicher und Kryptowerte. Die erbrechtliche Grundfrage ist geklärt: Plattformkontoverträge und Zugangsrechte sind vererbliche Rechtspositionen.

Die eigentlichen Probleme liegen somit weniger in der Vererblichkeit als in der Durchsetzung der ererbten Positionen: Erben müssen Anbieter identifizieren, Zugangsdaten sichern, gegenüber Plattformbetreibern auftreten und gegebenenfalls Zugangs- und Herausgabeansprüche gerichtlich durchsetzen. Die Verwaltung des digitalen Nachlasses verlangt nicht selten eine Art „digitale Entrümpelung" – von der Sicherung lokaler Datenträger bis zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Cloud- und Plattformbetreibern.

Cloud-Gaming markiert die nächste Stufe dieses Wandels. Verschwindet die lokale Programmkopie, bleibt als Vermögenswert im Kern ein vertraglich vermitteltes Zugangsrecht zu einer von Dritten kontrollierten Infrastruktur. Die Identität von digitalem Privatvermögen zu Lebzeiten und digitalem Nachlass nach dem Erbfall verwischt weiter; maßgeblich wird, wer Zugang, Speicherung und Veränderung von Daten kontrolliert.

Die Herausforderung der Digitalisierung liegt deshalb weniger in „neuen" Vermögensarten, sondern in der Veränderung ihrer Beherrschbarkeit. Das Erbrecht setzt an ihrem Ende an. Der eigentliche Konflikt ist im digitalen Privatvermögen an sich angelegt, und zwar in der Frage, ob der Einzelne (und nach ihm seine Erben) oder private Plattformen die Verfügungsmacht über digitale Vermögenswerte und Zugänge ausüben.

Beste Grüße



RA u. Notar Dr. Nils Außner, LL.M., FA ErbR u. HGR, Oberursel (Ts.)

1 BGH Urt. v. 12.7.2018 – III ZR 183/17, ErbR 2018, 566 m. Anm. *Wüsthof* und m. Anm. *Biermann* zeigt die Vererblichkeit von Plattformkonten auf; BGH Beschl. v. 27.8.2020 – III ZB 30/20, ErbR 2021, 40 m. Anm. *Pruns* zeigt das Zugangsrecht zum Plattformkonto über das Internet auf, wobei die Möglichkeit einer aktiven Nutzung nicht zu entscheiden war. Das OLG Oldenburg Urt. v. 30.12.2024 – 13 U 116/23, ErbR 2025, 470 m. Anm. *Pruns* hat entschieden, dass die Vererblichkeit von Plattformkonten sich nicht auf ein Leserecht beschränkt, sondern dem Erben auch ein aktives Nutzungsrecht gibt.